



Siebenundsiebzigste Sitzung der Generalversammlung (59. und 90. Plenarsitzung/TTPM63A/73) Resolution
verabschiedet am 15. Dezember 2022

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/77/464, Ziff. 31)]

77/236. Stärkung und Förderung wirksamer Maßnahmen und internationaler Zusammenarbeit im Bereich der Organspende und -transplantation zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme und des Handels mit menschlichen Organen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹,

unter Hinweis auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung² und im Bewusstsein ihres integrierten und unteilbaren Charakters,

in Bekräftigung der von Mitgliedstaaten abgegebenen Zusagen, sofortige und wirksame Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen des Menschenhandels zu ergreifen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [59/156](#) vom 20. Dezember 2004 mit dem Titel ueugbn



„Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel“ sowie die Resolutionen 23/2 vom 16. Mai 2014³ und 25/1 vom 27. Mai 2016⁴ der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege über die Verhütung und Bekämpfung des Handels mit menschlichen Organen und des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme,

in Bekräftigung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵ und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶,

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 64/293 vom 30. FTJ-3483 0 Td[(vom)2.d7 (V).5 (t)0.6.(i)6.5 (be)9)143i7 T7 0.003(t)]TJE2urlionun di Vr Vereinen Na Vtionhrt

Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme, der der Generalversammlung auf ihrer
achtundsechzigsten Tagung vorgelegt wurde¹⁰,

unter Begrüßung der von den Vereinte

sowie in der Erwägung, dass der kommerzielle Handel mit menschlichen Organen in nahezu allen Mitgliedstaaten verboten ist, dass der Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme sowie der Handel mit menschlichen Organen tiefgreifende gesundheitliche Auswirkungen auf diejenigen, die ihre Organe verkaufen, auf die Opfer des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme sowie auf die Empfängerinnen und Empfänger von unter solchen Umständen erworbenen Organen haben und dass beide Straftaten die öffentliche Gesundheit bedrohen und in manchen Fällen die Integrität und die Funktionsfähigkeit der Gesundheitssysteme beeinträchtigen können,

bestürzt darüber, dass kriminelle Gruppen die menschliche Not, Armut und Mittellosigkeit sowie Menschen in verwundbaren Situationen zum Zweck des Handels mit menschlichen Organen und des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme ausbeuten,

in Anbetracht der Notwendigkeit, lebende Spenderinnen und Spender und Empfängerinnen und Empfänger, die in der Regel zu den besonders gefährdeten Mitgliedern der Gesellschaft gehören, vor der Ausbeutung durch Personen, die Menschen- und Organhandel betreiben, zu schützen, unter anderem indem sie einschlägige Informationen erhalten, sowie der Notwendigkeit, gegen sie zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen sowie den Opfern zu helfen,

betonend, wie wichtig es ist, die Rechte der Opfer des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme zu achten und zu schützen und, sofern im innerstaatlichen Recht anerkannt, die Anfälligkeit der Opfer des Handels mit menschlichen Organen zu verringern und gegebenenfalls Hilfe bereitzustellen,

darauf hinweisend, dass Langzeitkrisen, bewaffnete Konflikte, Armut, Naturkatastrophen und Gewalt, die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, andere Umweltprobleme sowie gesundheitliche, wirtschaftliche, soziale und humanitäre Notlagen bereits bestehende Anfälligkeiten weiter verstärken und dazu führen können, dass die Zahl der für den Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme anfälligen Personen steigt,

in der Überzeugung, dass die lokale, regionale und internationale Zusammenarbeit verstärkt werden muss, um den Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme und den Handel mit menschlichen Organen wirksam zu verhüten und zu bekämpfen, gleichviel wo sie auftreten, und entschlossen, dafür zu sorgen, dass denjenigen, die an der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität beteiligt sind oder davon profitieren, kein Zufluchtsort gewährt wird und dass diese Personen für die von ihnen begangenen Verbrechen strafrechtlich verfolgt werden,

in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten die in dieser Resolution genannten Maßnahmen gegen den Handel mit menschlichen Organen und den Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme bei Bedarf auf Substanzen menschlichen Ursprungs mit Ausnahme der Organe, beispielsweise Gewebe und Zellen, ausdehnen sollten,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme und den Handel mit menschlichen Organen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht zu verhüten und zu bekämpfen und die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, unter anderem durch Maßnahmen wie die Verhütung und – im Einklang mit einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften – die Untersuchung, die strafrechtliche Verfolgung und die Bestrafung des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme und des Handels mit menschlichen Organen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und

Stärkung und Förderung wirksamer Maßnahmen und internationaler Zusammenarbeit im Bereich der Organspende und -

wird, insbesondere bei Menschen in verwundbaren Situationen, die Gefahr laufen, zu Opfern solcher Verbrechen zu werden;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, wirksame und mit angemessenen Ressourcen ausgestattete Systeme für die Organspende und -transplantation zu entwickeln und den Ländern, die darum ersuchen, technische Hilfe bei ihrer Umsetzung zu leisten;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, Erfahrungen mit und Informationen über die Verhütung, strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung des Handels mit menschlichen Organen und des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme auszutauschen, um die mit diesem Handel einhergehenden illegalen Finanzströme zu bekämpfen, sowie gegebenenfalls Informationen über den Opferschutz auszutauschen und die internationale Zusammenarbeit zwischen allen maßgeblichen Akteuren zu stärken;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *ferner nahe*, Polizei- und Grenzkontrollbeamte sowie medizinisches Personal darin zu schulen, potenzielle Fälle von Handel mit menschlichen Organen und Menschenhand

**Stärkung und Förderung wirksamer Maßnahmen und internationaler Zusammenarbeit im Bereich
der Organspende und -**

A/RES/77/236

